

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 31. Oktober 2001

Nr. 7 • 10. Jahrgang • 44. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachungen

- 1.1. 7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung vom 30.11.2000
- 1.2. 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung vom 29.01.1997
- 1.3. Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift Verbandsversammlung vom 18.07.2001
- 1.4. Öffentliche Zustellung Rajnish Kumar
- 1.5. Öffentliche Zustellung Piotr Bakiewicz
- 1.6. Öffentliche Zustellung Lukasz Wisniewski
- 1.7. Öffentliche Zustellung Oleksey Tyuta
- 1.8. Öffentliche Zustellung des Umweltamtes
- 1.9. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters
- 1.10. Jahresabschluß zum 31. Dezember 2000 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 1.11. –
- 1.12. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 1.13. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 1.14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Verkehrslandeplatz Fehrbellin (neue Bezeichnung: Verkehrslandeplatz „Ruppiner Land“)
- 1.15. Ausschreibung

2. Beschlüsse des Kreistages

- 2.1. Öffentlicher Teil
- 2.1.1. 2001 - 278 Ausschreibung der Stelle Landrätin/Landrat
- 2.1.2. 2001 - 291 Bestellung eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 2.1.3. 2001 - 287 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2002 mit Anlagen

- 2.1.4. Antrag des Landwirtschafts- und Umweltausschusses
- 2.1.5. 2001-55/4 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 2.1.6. 2001-260 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 2.1.7. 2001-269 Eingliederung der Gemeinden Banzen-dorf, Keller und Klosterheide in die Stadt Lindow (Mark) mit Wirkung vom 31.12.2001 - Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg.
- 2.1.8. 2001-265 Fortführung der einzügigen Allgemeinen Förderschule in Rheinsberg als „Kleine Allgemeine Förderschule“
- 2.1.9. 2001-270 Zweckverband Studieninstitut
- 2.1.10. 2001-277 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH
- 2.1.11. 2001-275 Vereinbarung zur Beendigung der Tätigkeit des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 2.1.12. 2001-276 Handlungsrahmen „Touristische Radwegeerschließung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“
- 2.1.13. 2001-241 Haushalt 2001 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.2.1. 2001-281 Veräußerung und Grundstücksübertragung von Teilflächen in der Gemarkung Neuruppin
- 2.2.2. 2001-293 Stundung von Forderungen des Kreis-haushaltes

1. Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 11.07.2001 von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 i.d.F. vom 29.11.2000 bekannt.

Neuruppin, den 25. Juli 2001

Ch. Gilde
Landrat



7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung vom 30.11.2000

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBL. I 1991 S. 685) in der Fassung vom 07. April 1999 (GVBL. I 1999 S. 90), veröffentlicht als Leseabschrift am 22. Juni 1999 (GVBL. I 1999 S. 193) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung vom 11.07.2001 diese 7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 6, Punkt 11, lautet nunmehr wie folgt:

11. Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

In § 8, Punkt 8, werden im Satz 1 die Worte „die Geschäftsführer“ durch die Worte „der Geschäftsführer“ ersetzt.

§ 10

Verbandsvorstand

In § 10, Punkt 4, werden die Worte „die Geschäftsführer“ durch die Worte „der Geschäftsführer“ ersetzt.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstandes

§ 11, Punkt 2, lautet nunmehr wie folgt:

Der Verbandsvorstand nimmt Stellung zu Weisungen des Verbandsvorstehers an den Geschäftsführer, für deren Ausführung der Geschäftsführer die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt.

§ 11, Punkt 3, Buchstabe b, lautet nunmehr wie folgt:

Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 13.000,00 EUR übersteigt.

§ 11, Punkt 3, Buchstabe c, lautet nunmehr wie folgt:

Erlaß und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 5.500,00 EUR übersteigt.

§ 11, Punkt 3, Buchstabe h, lautet nunmehr wie folgt:

die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes über 260.000,00 EUR, sonst entscheidet darüber der Verbandsvorsteher.

§ 12

Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

In § 12, Punkt 4, 1. Halbsatz, werden die Worte „den Geschäftsführern“ durch die Worte „dem Geschäftsführer“ ersetzt.

In § 12, Punkt 5, werden jeweils in a. und b. die Worte „einem Geschäftsführer“ durch die Worte „dem Geschäftsführer“ ersetzt.

§ 13

Geschäftsführer

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

1. Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung auch der übrigen Verwaltung des Zweckverbandes unterstützt den Verbandsvorsteher ein Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer ist unmittelbar dem Verbandsvorsteher unterstellt, der ihm Weisungen erteilen kann.
3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verbandsvorsteher über alle Angelegenheiten, die ihm zur Durchführung übertragen sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
4. Der Verbandsvorsteher bereitet im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Vorstandssitzungen vor.
5. Ist der Geschäftsführer der Meinung, nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorstehers nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Geschäftsführers nicht zu einer Änderung der Weisung, hat er die Weisung grundsätzlich auszuführen, sich jedoch an den Verbandsvorstand zu wenden, es sei denn, die Weisung wäre rechtswidrig.
6. Gegenüber den beim Verband tätigen Angestellten und Arbeitern hat der Geschäftsführer ein Weisungsrecht, das Weisungsrecht des Verbandsvorstehers geht jedoch vor.

§ 17

Stammkapital

§ 17 lautet nunmehr wie folgt:

Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 2.800.000,00 EUR festgesetzt, wobei der Aufgabe der Wasserversorgung ein Stammkapital von 1.300.000,00 EUR und der Schmutzwasserentsorgung ein solches von 1.500.000,00 EUR zugeordnet wird.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Wittstock, den 12.07.2001

Schäfer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Scheidemann
Verbandsvorsteher

**1.2. 2. Änderungssatzung zur
Wasserversorgungsabgabensatzung
vom 29.01.1997**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 und 18 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB Seite 685) sowie der §§ 5, 15 und 35 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398), der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.07.1991 (GVBl. BB Seite 200) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. BB Seite 661) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin am 18.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband ab Zählergröße Qn 6 in tatsächlicher Höhe zu entrichten. Für Zählergröße bis Qn 6 wird eine Grundpauschale in Höhe von 1.500 DM sowie eine zusätzliche Pauschale je lfd. m Hausanschluß (von Grundstücksgrenze bis Hauptabsperrvorrichtung) in Höhe von 30,00 DM komplett mit Erdarbeiten bzw. 5,00 DM ohne Erdarbeiten erhoben. Für Arbeiten im befestigten Erdreich wird ein Zuschlag nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Eine reduzierte Grundpauschale von 800 DM wird erhoben, wenn der Zweckverband infolge eines Straßenbaus durch den Straßenbaulastträger Hausanschlüsse erneuert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Fehrbellin, den 26.07.01

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Rolf

Die Verbandsvorsteherin

Behnicke



1.3. Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 18.07.2001

TOP: BV-Nr. 0013/01 -

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2001
bezüglich Investitionsplan 2001 und Vermögensplan 2001

Beschluß

Die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2001 hinsichtlich Investitionsplan und Vermögensplan 2001, sowie die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen für 2002 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden war.

Die Sitzung des o.g. Gremiums war beschlussfähig.

Fehrbellin, 27.09.2001

Behnick
Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin
Die Verbandsvorsteherin



1.4. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 01.10.2001, AZ: 32336015KR201074 für den indischen Staatsangehörigen **KUMAR, Rajnish** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Kumar unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl, Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl, Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154, in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 01.10.2001

Kunze

1.5. Öffentliche Zustellung

Das Schreiben der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 16.10.2001, AZ: 32336015/BP241282-pä für den polnischen Staatsangehörigen **BAKIEWICZ, Piotr** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Bakiewicz** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schreiben wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl, Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl, Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Schreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154, in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00

Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 16.10.2001

Pätzold

1.6. Öffentliche Zustellung

Das Schreiben der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 16.10.2001, AZ: 32336015/WL140282-pä für den polnischen Staatsangehörigen **WISNIEWSKI, Lukasz** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Wisniewski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schreiben wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl, Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl, Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Schreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154, in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Schreiben gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 16.10.2001

Pätzold

1.7. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 16.10.2001, AZ: 32336015/TO140563-pä für den ukrainischen Staatsangehörigen **Oleksey TYUTA** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Tyuta** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl, Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl, Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154, in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 16.10.2001

Pätzold

1.8. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, untere Abfallwirtschaftsbehörde vom 24.09.2001, AZ: 67351-A0901-08 Alph für das Unternehmen **Alpha Recycling GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Herrn Henk Besselink**, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Firmensitz und der Aufenthalt des **Herrn Besselink** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl, Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl, Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Zimmer 316, in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2001-10-18

Leske

1.9. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

hier: Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBGg. §§ 1909 ff, 1821 BGB

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Miteigentumsanteils an dem Flurstück 393 der Flur 1 der Gemarkung Großzerlang durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 16. Oktober 2001 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der Rentier Heinrich Müller als eingetragener Miteigentümer im Grundbuch von Großzerlang Blatt 15 unbekanntem Aufenthaltsort ist bzw. seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, wird hiermit gem. § 1 Bbg-VwZG i.V.m. § 15 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 16. Oktober 2001 angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin unter dem Aktenzeichen, 30-GV002/1994, zur Einsichtnahme bereit.

i.A.

Henriksen

1.10. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000

der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Land Brandenburg

siehe dazu Aktivseite auf	Seite 5
siehe dazu Passivseite auf	Seite 6
siehe dazu Gewinn- und Verlustrechnung auf	Seite 7

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute aufgestellt worden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Dabei wurde bei Darlehen der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden. Die Zuschreibungserträge aus der erstmaligen Anwendung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurden mindestens mit einem Viertel aufgelöst.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgt nach der Durchschnittsmethode, die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip. Bei den Wertpapieren des Anlagebestandes haben wir Abschreibungen vorgenommen, sofern die Wertminderungen dauerhaft erscheinen.

Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Die Zuschreibungserträge aus der erstmaligen Anwendung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurden durch die Auflösung von mindestens einem Viertel auf die folgenden 3 Jahre verteilt.

Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Die Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind mit dem Nennbetrag bzw. für Schuldverschreibungen aus deren Umtausch mit dem niedrigeren Marktpreis angesetzt worden. Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten. Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienen der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderungen.

Das Sachanlagenvermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben.

Daneben waren planmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Die zugrundegelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw. degressiv, wobei von der Vereinfachungsregelung des Abschnitts 44 Abs. 2 EStR Gebrauch gemacht wurde. Bei Mieter- und -umbauten erfolgte die lineare Abschreibung entsprechend der voraussichtlichen Mietdauer, längeren Nutzungsdauer bzw. Gebäudenutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800,- DM sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit verteilt.

Rückstellungen für Pensionen sind nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden. Die Pensionsrückstellungen wurden nach den neuen Richttafeln 1998 berechnet.

Fortsetzung auf Seite 8

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2000

	DM	DM	DM	31.12.1999 TDM
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		<u>22.895.175,42</u>		<u>19.508</u>
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>20.332.842,81</u>		<u>17.741</u>
			<u>43.228.018,23</u>	<u>37.249</u>
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Wechsel		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		<u>29.153.632,26</u>		<u>12.406</u>
b) andere Forderungen		<u>6.519.756,47</u>		<u>46.490</u>
			<u>35.673.388,73</u>	<u>58.896</u>
4. Forderungen an Kunden			<u>702.174.964,26</u>	<u>653.244</u>
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	<u>266.685.091,31</u>	DM		(<u>272.743</u>)
Kommunalkredite	<u>72.655.803,13</u>	DM		(<u>82.651</u>)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u>	DM		(<u>0</u>)
ab) von anderen Emittenten	<u>0,00</u>			<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u>	DM		(<u>0</u>)
		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	<u>54.484.870,46</u>			<u>57.614</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>39.999.866,87</u>	DM		(<u>55.561</u>)
bb) von anderen Emittenten	<u>376.400.998,36</u>			<u>361.162</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>354.465.211,03</u>	DM	<u>430.885.868,82</u>	<u>418.776</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		(<u>0</u>)
			<u>430.885.868,82</u>	<u>418.776</u>
Nennbetrag	<u>0,00</u>	DM		(<u>0</u>)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			<u>124.039.427,67</u>	<u>119.356</u>
7. Beteiligungen			<u>3.303.242,30</u>	<u>3.321</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00</u>	DM		(<u>0</u>)
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u>	DM		(<u>0</u>)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>0,00</u>	DM		(<u>0</u>)
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u>	DM		(<u>0</u>)
9. Treuhandvermögen			<u>56.822.122,24</u>	<u>84.842</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>56.822.122,24</u>	DM		(<u>84.842</u>)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			<u>103.036.712,83</u>	<u>105.470</u>
11. Immaterielle Anlagewerte			<u>0,00</u>	<u>0</u>
12. Sachanlagen			<u>32.941.467,86</u>	<u>27.821</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände			<u>2.914.071,63</u>	<u>2.327</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>80.077,58</u>	<u>65</u>
Summe der Aktiva			<u>1.535.099.362,15</u>	<u>1.511.367</u>

Passivseite

	DM	DM	DM	31.12.1999 TDM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		<u>116.358,53</u>		<u>12.302</u>
a) täglich fällig		<u>254.273.532,98</u>		<u>208.490</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>254.389.891,51</u>	<u>220.792</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>353.167.302,89</u>			<u>352.732</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>201.980.432,15</u>	<u>555.147.735,04</u>		<u>187.244</u>
b) andere Verbindlichkeiten				<u>539.976</u>
ba) täglich fällig	<u>354.657.638,72</u>			<u>352.570</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>228.362.315,73</u>			<u>230.273</u>
		<u>583.019.954,45</u>		<u>582.843</u>
			<u>1.138.167.689,49</u>	<u>1.122.819</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				<u>(0)</u>
Geldmarktpapiere	<u>0,00 DM</u>			<u>(0)</u>
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00 DM</u>			<u>(0)</u>
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>58.822.122,24</u>	<u>84.842</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>58.822.122,24 DM</u>			<u>(84.842)</u>
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>2.120.696,61</u>	<u>1.323</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>744.329,48</u>	<u>1.270</u>
7. Rückstellungen				<u>1.849</u>
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>2.289.824,00</u>		<u>5.453</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>5.363.441,55</u>		<u>2.632</u>
c) andere Rückstellungen		<u>2.451.380,68</u>		<u>9.934</u>
			<u>10.104.646,23</u>	<u>4.428</u>
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>7.176.688,75</u>	<u>7.448</u>
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	<u>0</u>
10. Genüßrechtskapital				<u>(0)</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00 DM</u>			<u>(0)</u>
11. Eigenkapital				<u>0</u>
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				<u>56.531</u>
ca) Sicherheitsrücklage	<u>62.011.343,87</u>			<u>0</u>
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>56.531</u>
		<u>62.011.343,87</u>		<u>1.980</u>
d) Bilanzgewinn		<u>1.469.953,97</u>		<u>58.511</u>
			<u>63.481.297,84</u>	<u>58.511</u>
Summe der Passiva			<u>1.535.099.362,15</u>	<u>1.511.367</u>

1. Eventualverbindlichkeiten				<u>0</u>
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>0,00</u>		<u>20.531</u>
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>22.763.335,07</u>		<u>0</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>20.531</u>
			<u>22.763.335,07</u>	<u>20.531</u>
2. Andere Verpflichtungen				<u>0</u>
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>0,00</u>		<u>30.302</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>29.070.000,00</u>		<u>30.302</u>
			<u>29.070.000,00</u>	<u>30.302</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000	DM	DM	DM	1.1.-31.12.1999 TDM
1. Zinserträge aus				48.161
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	48.654.456,88			
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	26.887.075,92			26.046
		75.541.532,80		74.207
2. Zinsaufwendungen		36.326.934,27		32.603
			39.214.598,53	41.604
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		4.524.105,30		(3.755)
b) Beteiligungen		15.496,54		(0)
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		(0)
			4.539.601,84	3.755
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		10.763.748,50		(10.146)
6. Provisionsaufwendungen		419.820,90		(336)
			10.343.927,60	9.810
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			78.234,84	129
8. Sonstige betriebliche Erträge			1.116.763,85	832
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			2.336.000,00	0
			57.629.126,66	56.130
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				(14.678)
aa) Löhne und Gehälter	14.585.512,83			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung 767.830,98 DM	3.590.973,84	18.176.486,67		(3.489)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		10.867.882,60		(18.167)
			29.044.369,27	(600)
				(10.527)
				28.694
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			4.105.714,60	4.025
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.988.102,94	2.605
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rück- stellungen im Kreditgeschäft		6.037.478,51		(0,00)
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		793
			6.037.478,51	(793)
				793
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlage- vermögen behandelte Wertpapiere				(0)
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		435.295,25		(0)
			435.295,25	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	4.428
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			15.888.756,59	17.171
20. Außerordentliche Erträge		0,00		(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		(0)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		10.852.153,73		(10.166)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		66.648,89		(25)
			10.918.802,62	10.191
25. Jahresüberschuß			4.969.953,97	6.980
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			4.969.953,97	6.980
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				(0)
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		(0)
b) aus anderen Rücklagen		0,00		(0)
			0,00	0
			4.969.953,97	6.980
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				(5.000)
a) in die Sicherheitsrücklage		3.500.000,00		(0)
b) in andere Rücklagen		0,00		(0)
			3.500.000,00	5.000
29. Bilanzgewinn			1.469.953,97	1.980

Fortsetzung von Seite 4

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände (ausländische Zahlungsmittel) wurden zum Kassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Nennenswerte Aufwendungen bzw. Erträge aus der Währungsumrechnung sind nicht entstanden.

Aufgrund der Teilauflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil sowie der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuß um etwas 1,2 Mio. DM über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:
Forderungen an die eigene Girozentrale 31.429.729,03 DM

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:
Forderungen an Unternehmen,
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:
Bestand am Bilanzstichtag 625.131,39 DM
Bestand am 31.12. des Vorjahres 665.830,98 DM

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind börsennotiert 430.885.868,82 DM
nicht börsennotiert 0,00 DM

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind börsennotiert 5.843.746,09 DM
nicht börsennotiert 16.474.964,82 DM

Posten 7: Beteiligungen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 24.941.366,03 DM
Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 4.967.521,00 DM

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:
Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten oder Anleihen 66.400,43 DM
Bestand am 31.12. des Vorjahres 46.656,97 DM

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände (Sorten) beläuft sich auf 272.352,82 DM
Zum Bilanzstichtag waren Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von 54.866.529,55 DM in Pension gegeben.

Anlagenspiegel

Erläuterung zur Tabelle

*) Berichtsjahr

**) Vorjahr.

Entwicklung des Anlagevermögens (in DM)									
	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Zuschreibungen		Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.00 ¹⁾	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.00 ¹⁾	31.12.99 ¹⁾
Sachanlagen	75.411.075,91	9.231.022,33	0,00	1.631.318,76	0,00	50.069.311,62	4.105.714,60	32.941.467,86	27.821.182,13
					Veränderungen +/-				
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere								211.655.755,67	0,00
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere								311.200,00	0,00
Beteiligungen								3.303.242,30	3.320.911,35

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagespiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:
 Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 37.725.453,87 DM
 Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 114.384.352,26 DM

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

In diesem Posten sind enthalten:
 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:
 Bestand am Bilanzstichtag 964.282,43 DM
 Bilanz am 31.12. des Vorjahres 627.329,00 DM

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 714.429,99 DM
 Bestand am 31.12. des Vorjahres 1.147.611,05 DM

Posten 8: Sonderposten mit Rücklageanteil

Sonderposten bestehen nach folgender Vorschriften - § 52 Abs. 16 EStG 2.092.000,00 DM

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 516.256,35 DM angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen, die jeweils 10 % des Gesamtbetrages übersteigen, sind wie folgt ausgestattet:

Betrag DM	Zinssatz %	Fälligkeit am	vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung
3.500.000,00	7,43	16.08.2005	—
3.500.000,00	7,02	05.09.2006	—

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Am Bilanzstichtag bestanden zinsbezogene Termingeschäfte (Zinsswaps), die ausschließlich zur Deckung von Zinsschwankungen abgeschlossen wurden. Hierbei handelt es sich um Nichthandelsgeschäfte.

Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerSTV-G) vom 6. März 1967 i.d.F. vom 22. Juni 1998 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtungen durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 3 des VerSTV-G sowie des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen. Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug 2000 1,1 %.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre	Angaben in DM				
Aktiva 3 b)									
andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	4.166.475,21					
Aktiva 4									
Forderungen an Kunden	25.077.756,38	57.421.451,47	80.962.334,00	449.355.784,82					
Passiva 1 b)									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	55.881.385,96	7.414.412,79	100.204.734,77	89.530.440,10					
Passiva 2 a ab)									
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	47.769.002,61	101.969.703,94	52.209.919,99	31.805,61					
Passiva 2 b bb)									
andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	83.079.852,43	19.717.560,43	62.314.381,70	60.651.374,07					

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden.

	DM
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	43.703.799,99

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 88.767.667,54 DM mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Gilde, Christian
Landrat
Ostprignitz-Ruppin

Stellvertretender Vorsitzender
Skupke, Gerhard -
Betriebsratsvors. e.dis Nord AG
Scheidemann, Lutz -
Bürgermeister Wittstock

Mitglieder

Helm, Dieter -	Mitglied des Landtages Brandenburg, Landwirt
Theel, Otto -	Bürgermeister Neuruppin
Wettstädt, Wolfgang -	Geschäftsführer Agrargenossenschaft Rhinluch Dreetz
Göhlich, Mario -	Leiter Vorstandssekretariat
Kraft, Dietmar -	Leiter EDV-Organ
Schläfke, Johanna -	Bereichsleiter Revision

Vorstand:

<u>Vorsitzender</u> Kortüm, Richard	<u>Mitglied</u> Marckhoff, Josef
--	-------------------------------------

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 114,8 TDM und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 734,0 TDM gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	196
Teilzeitkräfte	58
<u>Auszubildende</u>	<u>20</u>
Insgesamt	274

Neuruppin, 15. Juni 2001

Der Vorstand
(Kortüm)

(Marckhoff)

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen durch den Vorstand sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Sparkasse und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 15. Juni 2001

*Sparkassen- und Giroverband für Sparkassen in den Ländern
Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern
und Sachsen-Anhalt
- Prüfungsstelle -*

Wirtschaftsprüfer
(Breckle)

Verbandsprüfer
(Wickel)

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 14. Sep. 2001 festgestellt worden.

Neuruppin, 17. Sep. 2001

Der Vorstand
(Kortüm)

(Marckhoff)

1.11.

Das Sparkassenbuch Nr. 3550008103 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 11.09.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.12.

Das Sparkassenbuch Nr. 3740022441 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 21.09.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.13.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 4730065587, 4730035807, 3730176268 und 3730055240 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftlosklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16.10.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.14. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Fehrbellin und der Fontanestadt Neuruppin vom 23. August /26. Juli 2001 zur Zusammenarbeit auf dem Verkehrslandeplatz „Ruppiner Land“ in Fehrbellin sowie die hierzu am 17. Oktober 2001 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung, Az. 30/15 WB/F01/Flug, öffentlich bekannt.

Neuruppin, den 17. Oktober 2001

Ch. Gilde
Landrat



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Verkehrslandeplatz Fehrbellin (neue Bezeichnung: Verkehrslandeplatz „Ruppiner Land“)

zwischen

der Stadt Fehrbellin, vertreten durch das Amt Fehrbellin, dieses vertreten durch die Amtsdirektorin, und den Bürgermeister der Stadt Fehrbellin

und

der Fontanestadt Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadt Fehrbellin und die Fontanestadt Neuruppin schließen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 28.05.1999 (Gesetz und Verwaltungsblatt Teil I Seite 194) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Auf dem Territorium der Stadt Fehrbellin befindet sich der Flugplatz Fehrbellin. Dieser ist ein gemäß § 6 Luft-VG genehmigter Verkehrslandeplatz für den öffentlichen Luftverkehr und als solcher Bestandteil der Infrastruktur. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient dem öffentlichen Zweck der Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, dem Verkehrslandeplatz „Ruppiner Land“. Sie bildet die Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen, wie sie im Konzept - enthalten im Förderantrag vom 12.03.2001 - dargestellt sind, sowie einer nachfolgenden wirtschaftlichen Betreibung.

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Fehrbellin überträgt der Fontanestadt Neuruppin die Aufgabe des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes „Ruppiner Land“ zur Entwicklung und Erhaltung der wirtschaftsnahen Infrastruktur auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Fehrbellin nach den Maßgaben des Konzeptes zum Förderantrag vom 12.03.2001. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Gewährung von Fördermitteln. Die Fontanestadt übernimmt alle mit der Förderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 geht auf die Fontanestadt Neuruppin in den derzeitigen Ausmaßen des Verkehrslandeplatzes entsprechend dem beigefügten Lageplan über.
2. Mit der Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 ist die Fontanestadt Neuruppin für die Durchführung der Maßnahmen (Planungen und Bauausführung), Fördermittelbeantragung, Verwendung, Abrechnung und die Entgegennahme der Fördermittel verantwortlich. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen. Die Fontanestadt Neuruppin leistet dafür Gewähr, dass sämtliche Bedingungen des Fördermittelgebers eingehalten werden und haftet hierfür. Die Stadt Fehrbellin wird insofern ausdrücklich von der Haftung durch die Fontanestadt Neuruppin freigestellt.
3. Die wirtschaftliche Betreibung des Verkehrslandesplatzes übernimmt die noch zu gründende Betreibergesellschaft. Beide Städte beteiligen sich an dieser Gesellschaft.

§ 2 Kosten/Finanzierung

1. Eine Erstattung der nach § 1 Abs. 1 entstehenden Kosten durch die Stadt Fehrbellin findet nicht statt.
2. Die Stadt Fehrbellin gewährt einen einmaligen investiven Zuschuss in Höhe von 100.000 DM, aufgeteilt in zwei Teilbeträgen von je 50.000 DM. Die Teilbeträge werden in zwei Jahrescheiben gezahlt. Davon wird der erste Teilbetrag zum Baubeginn und der zweite Teilbetrag zum 15.01.2002 jeweils nach gesonderter Anforderung durch die Fontanestadt Neuruppin, gezahlt. Die Verwendung des einmaligen Zuschusses ist ausschließlich auf die Komplementärfinanzierung bei der Gewährung von Fördermitteln beschränkt. Im übrigen verpflichtet sich die Fontanestadt Neuruppin, den Eigenanteil zur Förderung sicher zu stellen.
3. Die zu gründende Betreibergesellschaft trägt alle aus der Betreibung des Verkehrslandeplatzes und dem Gesellschaftszweck erwachsenden Kosten und Verpflichtungen.

§ 3 Mitwirkungsrechte

Bei der Übernahme neuer Aufgaben und Erweiterung der Geschäftsfelder der noch zu gründenden Betreibergesellschaft ist die Stadt Fehrbellin einvernehmlich zu beteiligen. Alle anderen Rechte bezüglich der Betreibergesellschaft werden der Stadt Fehrbellin im Rahmen der Beteiligung an dieser Gesellschaft eingeräumt.

§ 4 Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 Kündigung/Beendigung

Die Vereinbarung erlischt, wenn für den Ausbau des Verkehrslandesplatzes „Ruppiner Land“ keine Zuwendung des Landes (Fördermittel) bewilligt werden. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist jedoch nicht vor Ablauf der Zweckbindungsfrist der Fördermittel möglich.

§ 6 Haftung

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte haften nur im Rahmen ihrer Beteiligung an der Betreibergesellschaft. § 1 Absatz 2 Satz 3 bleibt davon unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte einer der vorstehenden Regelungen dem derzeitigen oder künftigen Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der vertrags-schließenden Parteien nahe kommt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Stadt Fehrbellin und die Fontanestadt Neuruppin weisen in der jeweils für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichung hin.

Fehrbellin, den 23. Aug. 2001

Neuruppin, den 26.07.2001

Behnick
Amtsdirektorin
Amt Fehrbellin



Rolf
ehrenamtlicher Bürgermeister
Stadt Fehrbellin

Theel
Bürgermeister
Fontanestadt Neuruppin

Brüssow
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

**Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
der Stadt Fehrbellin und der Fontanestadt Neuruppin
vom 23. August /26. Juli 2001 zur Zusammenarbeit
auf dem Verkehrslandeplatz „Ruppiner Land“ in Fehrbellin**
Die Stadtverordnetenversammlung Fehrbellin hat am 12. Juli 2001 und die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 09. Juli 2001 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Verkehrslandeplatz „Ruppiner Land“ beschlossen. Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG BB kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat



1.15. Ausschreibung

Das Amt Rechlin bietet im Auftrag der Gemeinde Buchholz den Verkaufskiosk „Büffelkuhle“ bestehend aus Verkaufsraum, Küche und Lager mit Freifläche und WC, am Zeltplatz in Buchholz zur Verpachtung ab 01.01.2002 an. Bewerbungen sind bis zum 09.11.2001 an das Amt Rechlin, Abt. Liegenschaften, Müritzstr. 51, 17248 Rechlin, zu richten.

S. Biege
SB Liegenschaften

2. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 13. September 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

2.1. Öffentlicher Teil

2.1.1. 2001-278

Ausschreibung der Stelle Landrätin/Landrat

Der Kreistag beschließt:

1. Folgenden Ausschreibungstext für die Bewerbungen um die Stelle der Landrätin/des Landrates:

Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist wegen Ablauf der Amtszeit baldmöglichst entsprechend § 51 Abs. 1 der Landkreisordnung eine/ein

Landrätin/Landrat

als hauptamtliche(r) Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag zu wählen. Die Stelle ist gemäß der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg mit der Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Die Stelle wird mit Ablauf des 24. Januar 2002 frei. Der Amtsinhaber stellt sich der Wiederwahl. Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die über umfangreiche Kenntnisse und vielseitige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen sollte.

Ein Hochschulabschluss ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Bewerberinnen/Bewerbern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gem. § 145 Beamtenengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) vorliegen müssen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen weiterhin in persönlicher und gesundheitlicher Hinsicht geeignet sein, um nach dem LBG zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt werden zu können.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat ca. 114.000 Einwohner und liegt im Nordwesten des Landes Brandenburg. Kreissitz ist die Stadt Neuruppin.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweisen der Schulbildung, des bisherigen Werdegangs und einem aktuellen polizeilichen Führungszeugnis sind bis zum 16.11.2001 zu richten an.

Kreistagsbüro - Vorsitzender des Kreistages
Herrn Alisch
Virchowstr. 14 - 16
16816 Neuruppin
Tel.: (0 33 91)68 81 78
Fax: (0 33 91)68 81 79
E-mail: buero.d.landrates@o-p-r.de

Die Bewerbungen sind in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ einzureichen. Beginn der Bewerbungsfrist ist der Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung; sie endet am 16.11.2001, 16.00 Uhr. Danach eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Die Ausschreibung der o.g. Stelle, veröffentlicht in der Ge-

samtausgabe der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ vom 4. Juli 2001, Seite V 13 und in der „Schwartzschen Vakanzenzeitung“ vom 11. Juli 2001, 127. Jahrgang, Nr. 20, Seite 238, wird aufgehoben.

- Die Veröffentlichung der Ausschreibung hat in der „Schwartzschen Vakanzen-Zeitung“ und in der Gesamtausgabe der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ zu erfolgen.
- Der Kreisausschuss sichtet die Bewerbungen und bereitet eine entsprechende Mitteilungsvorlage für den Kreistag vor. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich dem Kreistag in dessen Sitzung am 13.12.2001, in der voraussichtlich die Wahl erfolgt, vorzustellen.

2.1.2. 2001-291

Bestellung eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag bestellt Herrn Dieter Böttcher zum ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

2.1.3. 2001-287

Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2002 mit Anlagen

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 mit seinen Anlagen einschließlich Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2001 bis 2005 und Finanzplan sowie den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2002 zu.

Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

2.1.4. Antrag des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Der Kreistag des Landkreises OPR appelliert dringend an das Land Brandenburg, die Mehrkosten, die sich aus den BSE-Untersuchungen ergeben, analog dem Beispiel anderer Bundesländer zu übernehmen, zumindest aber durch angemessene Zuschüsse eine Entlastung der Landwirte herbeizuführen.

2.1.5. 2001-55/4

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2.1.6. 2001-260

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

2.1.7. 2001-269

Eingliederung der Gemeinden Banzendorf, Keller und Klosterheide in die Stadt Lindow (Mark) mit Wirkung vom 31.12.2001

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO Bbg. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erhebt gegen die Eingliederung der Gemeinden Banzendorf, Keller und Klosterheide in die Stadt Lindow (Mark) keine Einwendungen.

2.1.8. 2001-265

Fortführung der einzügigen Allgemeinen Förderschule in Rheinsberg als „Kleine Allgemeine Förderschule“

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Fortführung der einzügigen Allgemeinen Förderschule in Rheinsberg als „Kleine Allgemeine Förderschule“ beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu beantragen.

2.1.9. 2001-270
Zweckverband Studieninstitut

Der Kreistag beschließt:

Der Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Brandenburg wird angewiesen, einem künftigen Beschluss der Verbandsversammlung nur unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Position des Kreistages zuzustimmen:

- Der Kreistag stimmt der Bildung eines neuen Zweckverbandes aus den bestehenden Zweckverbänden „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Brandenburg“ und Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Bernau zu.
- Für den neuen Zweckverband wird der nachfolgend beigefügte Entwurf einer Verbandssatzung empfohlen.
- Es wird empfohlen, dass die Rechte des Verbandsvorstehers des neuen Zweckverbandes bis zur erstmaligen Wahl der letzte Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Brandenburg, Herr Wolf, wahrnimmt.
- Es wird empfohlen, dass die Rechte des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes bis zur erstmaligen Wahl der letzte Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Bernau, Herr Reinking, wahrnimmt.
- Der Zusammenschluss der Zweckverbände zu dem neuen Zweckverband „Brandenburgische Kommunalakademie“ soll mit Wirkung zum 01. Januar 2002 erfolgen.

2.1.10. 2001-277

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin stimmt den Änderungen in den §§ 2 und 6 des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH zu.

2.1.11. 2001-275

Vereinbarung zur Beendigung der Tätigkeit des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt, mit dem Land Brandenburg die Vereinbarung zur Beendigung der Tätigkeit des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter Berücksichtigung der sozialverträglichen Personalüberleitung sowie zur Einstellung der Kostenerstattung des Landes für die Regelung offener Vermögensfragen gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz abzuschließen.

2.1.12. 2001-276

Handlungsrahmen

„Touristische Radwegeerschließung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“

Der Handlungsrahmen „Touristische Radwegeerschließung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ wird entsprechend der darin enthaltenen Kriterien und Festlegungen in den folgenden Haushaltsjahren realisiert.

2.1.13. 2001 -241

Haushalt 2001

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Darüber hinaus nimmt der Kreistag die bereits erfolgten Genehmigungen nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben zur Kenntnis.

2.2. Nichtöffentlicher Teil

2.2.1. 2001-281

Veräußerung und Grundstücksübertragung von Teilflächen in der Gemarkung Neuruppin im Bereich des Bauabschnittes 4.1. der Westachse Kreisel an der Neustädter Straße, an die Fontanestadt Neuruppin.

1. Der Kreistag beschließt das noch zu vermessende Teilstück aus der Gemarkung Neuruppin mit einer Größe von ca. 8 m² an die Fontanestadt Neuruppin zu veräußern.
2. Der Kreistag beschließt die noch zu vermessenden Teilstücke Gemarkung Neuruppin mit einer Größe von ca. 300 m² auf der Grundlage des städtebaulichen Vertrages vom 09.06.1995 der Fontanestadt Neuruppin in Eigentum zu übertragen.

2.2.2. 2001-293

Stundung von Forderungen des Kreishaushaltes

Der Kreistag stundet der Stadt Rheinsberg die Zahlung der Raten der Kreisumlage für die Monate August und September 2001 bis zum 31.12.2001.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigfelde
Auflage: 30.000 Exemplare